

Nichtbefolgung der Ratsresolution 1137 (1997) durch die Regierung Iraks einen Großteil des Personals der Sonderkommission zeitweise aus Irak abzuziehen.

Angesichts dieser Entwicklung im Hinblick auf die Tätigkeit der Sonderkommission im Hoheitsgebiet Iraks begrüßen wir Ihre Absicht, dem Rat eine Bewertung der Fähigkeit der Kommission zur Wahrnehmung ihres Mandats unter den derzeitigen Umständen einschließlich Ihrer Auffassung darüber vorzulegen, inwieweit eine Notstandstagung der Kommission erforderlich ist."

Auf seiner 3838. Sitzung am 3. Dezember 1997 behandelte der Rat den Punkt:

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait

Schreiben des Exekutivvorsitzenden der vom Generalsekretär nach Ziffer 9 b) i) der Ratsresolution 687 (1991) eingerichteten Sonderkommission an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 22. November 1997 (S/1997/922)<sup>293</sup>."

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>293</sup>:

"Der Sicherheitsrat macht sich die Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Berichts der Notstandstagung der Sonderkommission<sup>294</sup> zu eigen, die auf die volle und rasche Durchführung der einschlägigen Resolutionen sowie auf die Steigerung der Effizienz und Wirksamkeit der zu diesem Zweck durchgeführten Tätigkeiten der Sonderkommission abzielen.

Der Rat erneuert seine Forderung, daß Irak allen seinen in sämtlichen einschlägigen Resolutionen, namentlich der Resolution 1137 (1997), festgelegten Verpflichtungen nachkommt sowie mit der Sonderkommission und der Internationalen Atomenergie-Organisation bei der Erfüllung ihres jeweiligen Mandats uneingeschränkt zusammenarbeitet. Der Rat betont, daß die Wirksamkeit und die Schnelligkeit, mit der die Sonderkommission ihre Aufgaben erfüllen kann, vor allem vom Grad der Zusammenarbeit der Regierung Iraks abhängt, wenn es darum geht, den vollen Umfang und Aufbau ihrer verbotenen Programme offenzulegen und der Kommission ungehinderten Zugang zu allen Standorten, Dokumenten, Unterlagen und Einzelpersonen zu gewähren. Der Rat nimmt Kenntnis von der Schlußfolgerung des Berichts der Notstandstagung der Sonderkommission, wonach die Kommission die legitimen Anliegen Iraks hinsichtlich seiner nationalen Sicherheit, Souveränität und Würde im Rahmen der Notwendigkeit der vollen Anwendung des ihr vom Rat übertragenen Mandats respektiert.

<sup>293</sup> S/PRST/1997/54.

<sup>294</sup> *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for October, November and December 1997*, Dokument S/1997/922, Anlage.

Der Rat begrüßt die von der Sonderkommission und der Internationalen Atomenergie-Organisation in verschiedenen Abrüstungsbereichen erzielten Fortschritte. Der Rat ermutigt zu verstärkten Anstrengungen im Einklang mit den Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Notstandstagung der Sonderkommission, damit die Mandate der Kommission und der Internationalen Atomenergie-Organisation in ihren jeweiligen Bereichen der Abrüstung vollinhaltlich erfüllt werden. Der Rat anerkennt, daß, sobald Irak seinen Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen Resolutionen nachkommt, die Sonderkommission und die Internationale Atomenergie-Organisation dies berichten und der Rat zustimmt, die Kommission und die Internationale Atomenergie-Organisation in ihrem jeweiligen Bereich den Übergang von der Untersuchungstätigkeit zur Überwachung vollziehen und dabei die Verwendung des in Irak bereits funktionierenden Überwachungssystems ausweiten würden.

Der Rat fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, auf die in dem Bericht der Notstandstagung der Sonderkommission enthaltenen Ersuchen wohlwollend zu reagieren, insbesondere was die Bereitstellung zusätzlichen Personals, Geräts und zusätzlicher Informationen betrifft, welche die Kommission und die Internationale Atomenergie-Organisation benötigen, um ihr jeweiliges Mandat effizienter und wirksamer umsetzen zu können.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben und wird prüfen, ob zusätzliche Maßnahmen notwendig sind."

Auf seiner 3840. Sitzung am 4. Dezember 1997 behandelte der Rat den Punkt:

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait

Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 3 der Resolution 1111 (1997) (S/1997/935)<sup>279</sup>

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990) betreffend die Situation zwischen Irak und Kuwait an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 2. Dezember 1997 (S/1997/942)<sup>279</sup>."

### **Resolution 1143 (1997) vom 4. Dezember 1997**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 986 (1995) vom 14. April 1995, 1111 (1997) vom 4. Juni 1997 und 1129 (1997) vom 12. September 1997,

*in der Überzeugung*, daß vorübergehende Maßnahmen zur weiteren Deckung des humanitären Bedarfs des irakischen Volkes ergriffen werden müssen, bis die Erfüllung der einschlägigen Resolutionen, so auch insbesondere der Resolu-

tion 687 (1991) vom 3. April 1991, durch Irak es dem Rat gestattet, weitere Maßnahmen in bezug auf die in Resolution 661 (1990) vom 6. August 1990 genannten Verbote zu ergreifen, im Einklang mit den Bestimmungen der genannten Resolutionen,

*sowie in der Überzeugung*, daß die humanitären Hilfsgüter gerecht an alle Teile der irakischen Bevölkerung im ganzen Land verteilt werden müssen,

*mit Genugtuung* über den vom Generalsekretär gemäß Ziffer 3 der Resolution 1111 (1997) vorgelegten Bericht<sup>295</sup> und über seine Absicht, einen ergänzenden Bericht vorzulegen, sowie über den Bericht, den der Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990) gemäß Ziffer 4 der Resolution 1111 (1997) vorgelegt hat<sup>296</sup>,

*mit Besorgnis feststellend*, daß sich die Bevölkerung Iraks trotz der laufenden Durchführung der Resolutionen 986 (1995) und 1111 (1997) nach wie vor einer ernsten Ernährungs- und Gesundheitssituation gegenüber sieht,

*entschlossen*, jede weitere Verschlechterung der derzeitigen humanitären Lage zu verhindern,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von der Empfehlung des Generalsekretärs, der Rat möge erneut prüfen, ob die mit Resolution 986 (1995) vorgesehenen Einnahmen ausreichen, und erwägen, wie der vorrangige humanitäre Bedarf des irakischen Volkes am besten gedeckt werden kann, namentlich auch wie diese Einnahmen erhöht werden könnten,

*sowie mit Dank Kenntnis nehmend* von der Absicht des Generalsekretärs, in seinen ergänzenden Bericht Empfehlungen darüber aufzunehmen, wie die Abwicklung und die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter nach Resolution 986 (1995) verbessert werden könnte,

*mit Genugtuung* über die Anstrengungen, die der Ausschuß nach Resolution 661 (1990) unternimmt, um seine Arbeitsverfahren zu verfeinern und zu klären, und mit der Aufforderung an den Ausschuß, seine Bemühungen in dieser Richtung fortzusetzen, damit der Genehmigungsprozeß beschleunigt wird,

*in Bekräftigung* des Eintretens aller Mitgliedstaaten für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Iraks,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, daß die Bestimmungen der Resolution 986 (1995), mit Ausnahme der Ziffern 4, 11 und 12, für einen weiteren Zeitraum von 180 Tagen ab 5. Dezember 1997 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit in Kraft bleiben;

2. *beschließt außerdem*, daß die Bestimmungen des Verteilungsplans betreffend die im Einklang mit Resolution 1111 (1997) gekauften Güter auch weiterhin auf Nah-

rungsmittel, Medikamente und medizinische Versorgungsgüter Anwendung finden, die im Einklang mit dieser Resolution eingekauft werden, bis der Generalsekretär einen neuen Verteilungsplan genehmigt hat, der der Regierung Iraks vor dem 5. Januar 1998 vorgelegt werden soll;

3. *beschließt ferner*, 90 Tage nach Inkrafttreten von Ziffer 1 und erneut vor Ablauf des Zeitraums von 180 Tagen nach Eingang der in den Ziffern 4 und 5 genannten Berichte eine eingehende Überprüfung aller Aspekte der Durchführung dieser Resolution vorzunehmen, und bekundet seine Absicht, vor Ablauf des 180-Tage-Zeitraums die Verlängerung der Bestimmungen dieser Resolution wohlwollend zu prüfen, sofern aus den in den Ziffern 4 und 5 genannten Berichten hervorgeht, daß diese Bestimmungen zufriedenstellend angewandt werden;

4. *ersucht* den Generalsekretär, 90 Tage nach Inkrafttreten von Ziffer 1 und erneut vor Ablauf des Zeitraums von 180 Tagen auf der Grundlage der vom Personal der Vereinten Nationen in Irak gemachten Beobachtungen sowie auf der Grundlage von Konsultationen mit der Regierung Iraks dem Rat darüber Bericht zu erstatten, ob Irak die gerechte Verteilung der im Einklang mit Ziffer 8 a) der Resolution 986 (1995) finanzierten Medikamente, medizinischen Versorgungsgüter, Nahrungsmittel und Güter und Versorgungsgegenstände zur Deckung des Grundbedarfs der Zivilbevölkerung sichergestellt hat, und in seine Berichte gegebenenfalls auch Bemerkungen zu der Frage aufzunehmen, ob die Einnahmen zur Deckung des humanitären Bedarfs Iraks ausreichen und inwieweit Irak in der Lage ist, Erdöl und Erdölprodukte in ausreichender Menge auszuführen, um den in Ziffer 1 der Resolution 986 (1995) genannten Betrag zu erzielen;

5. *ersucht* den Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990), in enger Koordinierung mit dem Generalsekretär dem Rat 90 Tage nach Inkrafttreten von Ziffer 1 und erneut vor Ablauf des Zeitraums von 180 Tagen über die Durchführung der in den Ziffern 1, 2, 6, 8, 9 und 10 der Resolution 986 (1995) getroffenen Regelungen Bericht zu erstatten;

6. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, einen ergänzenden Bericht vorzulegen, und bekundet seine Bereitschaft, im Lichte seiner Empfehlungen nach Möglichkeiten zur Verbesserung der Durchführung des humanitären Programms zu suchen und einen Beschluß über die zusätzlichen Mittel zu fassen, die notwendig sind, um den vorrangigen humanitären Bedarf des irakischen Volkes zu decken, sowie eine Verlängerung der Fristen für die Durchführung dieser Resolution zu erwägen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat seinen ergänzenden Bericht bis spätestens 30. Januar 1998 vorzulegen;

8. *unterstreicht* die Notwendigkeit, sicherzustellen, daß die Sicherheit aller Personen geachtet wird, die vom Generalsekretär zur Durchführung dieser Resolution in Irak ernannt wurden;

9. *ersucht* den Ausschuß nach Resolution 661 (1990), in enger Koordinierung mit dem Generalsekretär auch weiterhin

<sup>295</sup> Ebd., Dokument S/1997/935.

<sup>296</sup> Ebd., Dokument S/1997/942.

die Arbeitsverfahren zu verfeinern und zu klären, damit der Genehmigungsprozeß beschleunigt wird, und dem Rat bis spätestens 30. Januar 1998 Bericht zu erstatten;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

*Auf der 3840. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### Beschlüsse

Auf seiner 3844. Sitzung am 22. Dezember 1997 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt:

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait

Schreiben des Exekutivvorsitzenden der vom Generalsekretär nach Ziffer 9 b) i) der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats eingerichteten Sonderkommission an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 17. Dezember 1997 (S/1997/987)<sup>297</sup>".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>297</sup>:

"Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Exekutivvorsitzenden der Sonderkommission vom 17. Dezember 1997<sup>298</sup> über seine Gespräche mit Vertretern der Regierung Iraks behandelt, die vom 12. bis 16. Dezember 1997 in Bagdad stattfanden.

Der Rat verweist auf alle seine einschlägigen Resolutionen, namentlich auf die Resolution 1137 (1997) vom 12. November 1997 und auf die Erklärung seines Präsi-

<sup>297</sup> S/PRST/1997/56.

<sup>298</sup> Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for October, November and December 1997*, Dokument S/1997/987.

dentem vom 3. Dezember 1997<sup>293</sup>. Der Rat verlangt erneut, daß die Regierung Iraks im Einklang mit allen einschlägigen Resolutionen voll mit der Sonderkommission zusammenarbeitet und deren Inspektionsgruppen sofortigen und uneingeschränkten Zugang zu allen Bereichen, Einrichtungen, Ausrüstungsgegenständen, Unterlagen und Transportmitteln gewährt, die diese im Einklang mit dem Mandat der Sonderkommission zu inspizieren wünschen.

Der Rat betont, daß das Versäumnis der Regierung Iraks, der Sonderkommission sofortigen und bedingungslosen Zugang zu allen Standorten oder Kategorien von Standorten zu gewähren, nicht hingenommen werden kann und einen eindeutigen Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen darstellt.

Der Rat bekundet der Sonderkommission und ihrem Exekutivvorsitzenden seine volle Unterstützung, insbesondere bei den Gesprächen, die dieser zur Zeit mit Vertretern der Regierung Iraks führt. Der Rat nimmt zur Kenntnis, daß nach wie vor Gespräche über praktische Vorkehrungen zur Durchführung aller seiner einschlägigen Resolutionen stattfinden. Der Rat wiederholt, daß die Wirksamkeit und die Schnelligkeit, mit der die Sonderkommission ihre Aufgaben erfüllen kann, vor allem vom Grad der Zusammenarbeit der Regierung Iraks abhängt, wenn es darum geht, den vollen Umfang und Aufbau ihrer verbotenen Programme offenzulegen und der Sonderkommission ungehinderten Zugang zu allen Standorten, Dokumenten, Unterlagen und Einzelpersonen zu gewähren. Der Rat fordert die Regierung Iraks auf, mit der Sonderkommission bei der Wahrnehmung ihres Mandats voll zusammenzuarbeiten.

Der Rat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben."

## DIE SITUATION IN KAMBODSCHA

[*Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1990 verabschiedet.*]

### Beschlüsse

Am 14. April 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>299</sup>:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 7. April 1997<sup>300</sup> den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Die Ratsmitglieder nehmen Kenntnis von den darin enthaltenen Informationen und begrüßen Ihren Beschluß, die

<sup>299</sup> S/1997/308.

<sup>300</sup> S/1997/307.

Amtszeit Ihres Beauftragten in Kambodscha um sechs Monate zu verlängern."

Am 3. Juni 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>301</sup>:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 30. Mai 1997 betreffend Ihren Beschluß, Lakan L. Mehrotra (Indien) zu Ihrem Beauftragten in Kambodscha zu ernennen<sup>302</sup>, den Mitgliedern des Sicher-

<sup>301</sup> S/1997/427.

<sup>302</sup> S/1997/426.